

Stipendiatenordnung 1542

auch verordnet ist<sup>8</sup>, nemlich so er erwachse, daß er alsdann der kirchen dienen, oder so er das nit tun würde, das halb teil des empfangen stipendii widergeben wölle, sobald er das vermag, und söllich gelt sölle auch diejenigen, so die wahl zu tun haben, zu einer jeden zeit, on alle nachlassen, wider einbringen.

[8] Und ob der knabe vatter und mutter in leben hette, so sollen sich neben ihme seine eltern dafür auch verschreiben und verpflichten.

[9] Daneben soll auch derselbe electus zu Marburg nach der ordnung, so daselbst ist<sup>9</sup>, examinirt und die obgemelten superattendenten daran sein, daß alle andere ordnung, so darauf gemacht sein, streng und steif gehalten werden.

[10] Und nachdem man nicht alwege so gar bequeme person haben mag alters halben, wo dann ein knabe, der jung were, zum stipendio käme, so dann schon die sieben jar umb sein, soll es gleichwol zu dem erkenntnis der dreier curator oder superintendenten obgemelt stehen, ob man dem knaben solch stipendium lassen soll oder nicht, bis so lange daß er vollkommens alters oder lahr sei.

[11] Und were gut, daß sie vom collegio zu regierung oder helfern der schulen genommen, dabei erzoogen und darnach zu pfarrern gebraucht würden.

[12] Und nachdem diese knaben zum kirchendienst erwelet werden, soll man darauf sehen, daß sie leben als clerici, sich nicht uppiglich stellen, bunte oder zerhackte kleider<sup>10</sup> haben, auch nicht

lange messer<sup>11</sup> tragen, sonder einen züchtigen wandel füren und sich mit saufen und andern unzüchtigem leben nicht beflecken, sonder recht und ehrlich halten.

[13] Darzu soll man fleißig zusehen, daß die vorgemachten ordnung für die stipendiaten zu Marburg mit ihrem studiren, wesen und beten gehalten werde.

[14] Sonderlich hat sein fürstlich gnade das bedacht, ob ein junger man aus dem studio käme und es befünde ein pfarrer, schulmeister und die eltesten von der kirchen, daß er eins guten verstands und lahre und also nütz und gut sein würde, daß er weiter studire, so sollen sie mitsampt den zweien bürgermeistern obgemelt macht haben, ihme das stipendium zu erstrecken, bis so lange er vollkommens alters, lahre und verstands würde, der kirchen zu dienen und andern vorzusein, als für einen superattendenten oder namhaftigen man. Und ob ihme das stipendium zu klein were, so sölle sie macht haben, ihme von andern stipendien, so ledig würden, zuzelegen, auf daß die kirche zu gelerten leuten kommen möge.

[15] Item man soll alle gelt von stipendiis nicht den stipendiaten<sup>12</sup>, sonder dem oeconomus, wer der jederzeit sein wirdet, zuschicken, bei der buß, so den uberfarern aufgelegt werden soll, so sie es anders hielten und auch so sie seumig würden, und söl der oeconomus dem stipendiaten solch gelt von zeiten zu zeiten geben, doch auf schrift seines ma-

<sup>8</sup> Verordnung vom 7. Juni 1537, bei Hildebrand Nr. V S. 28f.; jedoch ist 1537 vorgesehen, den ganzen Teil des empfangenen Stipendiums zurückzuerstatten, wenn der Stipendiat nicht gewillt ist, in den Kirchendienst einzutreten.

<sup>9</sup> Vgl. den Stiftungsbrief, Hildebrand Nr. III, 19 S. 13.

<sup>10</sup> Es handelt sich um die Tracht der Landsknechte, auch „Schlitztracht“ genannt. Man schnitt Hose und Wams an den Stellen, die die Glieder am meisten einengten, auf und unterlegte sie mit andersfarbigem Stoff. Im ganzen wird die Tracht von einer großen Buntheit bestimmt, vgl. W. Bruhn und M. Tilke, Das Kostümwerk. Eine Geschichte des Kostüms aller Zeiten und Völker 1941, S. 20. 62f.; Tafel 64.

<sup>11</sup> Zur Tracht der Landsknechte gehörten als Waffen Langspieß und der „Katzbalger“, ein kurzes Schwert mit breiter Klinge, vgl. Bruhn/Tilke aaO.

<sup>12</sup> Bisher wurde das Geld den Stipendiaten oder ihren

Eltern ausbezahlt. Um jedoch eine Übersicht zu haben und die vorgefallenen Schwierigkeiten weitgehend zu beseitigen, wurde das Amt des oeconomus universitatis eingerichtet, dieser Zeit war es Johann Thenner, vgl. Gundlach, Zentralbehörden III, 267. Vgl. jedoch auch die Verordnung Philipps nach seiner Heimkehr aus der Gefangenschaft vom 15. Juli 1554, daß „kein mit den Stipendien zusammenhängender Bürgermeister, Pfarrer, Kastenmeister und keine Gemeinde bei Strafe nochmaliger Erlegung sich unterstehen dürfe, den Stipendiaten oder deren Eltern das Stipendium auszuliefern, daß solches vielmehr an den Ökonomen Kaspar Rudolphi einzuzahlen sei“, bei Hermlink, 76. Kaspar Rudolphi war Stipendiatenephorus, der das Geld gemeinsam mit dem oeconomus universitatis (vgl. die Stipendiatenordnung von 1560), Hermann Paul, verwaltete; vgl. dazu Quellen III, 775.